



Zulassungs- und Studienreglement zum Erwerb des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit (ZulStudR SA BSc)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG¹), Artikel 55 und Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV²), das Statut vom 30. Juni 2011 der Berner Fachhochschule (Fachhochschulstatut, FaSt³) und das Rahmenreglement vom 7. Juli 2005 für Kompetenznachweise an der Berner Fachhochschule (KNR),

beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1 Das Reglement ordnet die Zulassung sowie das Studium zum Bachelor in Sozialer Arbeit der Berner Fachhochschule.

2. Zulassung

2.1. Voraussetzungen

Formelle Qualifikation

Art. 2 ¹ Die Zulassung zum Studium auf der Bachelorstufe richtet sich nach Bundesrecht sowie nach der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV).

² Die nach Bundesrecht für die nicht bereichsspezifischen Vorbildungen geforderte mindestens einjährige, qualifizierte Arbeitspraxis muss einen substantiellen Beitrag zum bewussten Kennenlernen der Berufswelt als Voraussetzung des Verständnisses für die Lebenssituation der Adressatinnen und Adressaten der künftigen beruflichen Tätigkeit leisten.

³ Sie muss ferner während mindestens dreier Monate einen Bezug zur Sozialen Arbeit aufweisen (Bildungs-, Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialwesen). Dieser Bezug ist in einem Bericht nachzuweisen.

Personale Qualifikation

Art. 3 Mit der Eignungsabklärung wird festgestellt, ob die Studienbewerberinnen und Studienbewerber über das Potenzial zum Erwerb derjenigen persönlichen Voraussetzungen verfügen, die für eine Berufstätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit notwendig sind.

Sprache

Art. 4 Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Qualifikation nach Artikel 2 nicht in deutscher Sprache erworben haben, haben genügende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter bezeichnet das Niveau.

Zulassung bei Übertritt

Art. 5 Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die sich in einer gleichwertigen Ausbildung in Sozialer Arbeit befinden und übertreten wollen, gelten die

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.

³ BSG 436.811.1.

Zulassungsvoraussetzungen nach diesem Reglement als erfüllt. In allen Fällen wird ein Übertrittsgespräch durchgeführt. In begründeten Einzelfällen kann durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter eine Eignungsabklärung verlangt werden.⁴

2.2. Inhalt der Eignungsabklärung

Elemente	<p>Art. 6 Die Eignungsabklärung wird auf der Basis folgender Elemente vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> Schriftliche Arbeit von 90 Minuten Dauer, <i>b</i> Einzelinterview von 30 bis 45 Minuten Dauer, <i>c</i> Unterlagen nach Artikel 10.
Schriftliche Arbeit	<p>Art. 7 Die schriftliche Arbeit ist eine systematische Erörterung in deutscher Sprache. Es stehen mehrere Themen zur Wahl.</p>
Einzelinterview	<p>Art. 8 ¹ Gegenstand des Einzelinterviews sind Fragen bezüglich spezifischer Persönlichkeitsmerkmale und der persönlichen Entwicklung anhand folgender fachspezifischer Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> Persönlichkeitsmerkmale: namentlich psychische Stabilität, Offenheit, Rollenflexibilität und Konfliktverhalten, Gewissenhaftigkeit, <i>b</i> persönliche Entwicklung: namentlich Bewältigung biographischer Übergänge und <i>c</i> abstrakt-formales Denkvermögen. <p>² Das Einzelinterview wird von einer Fachperson durchgeführt.</p>
Bewertung	<p>Art. 9 Die Eignungsabklärung wird mit den Prädikaten „erfüllt“ oder „nicht-erfüllt“ bewertet.</p>

2.3. Verfahren

Anmeldung	<p>Art. 10 ¹ Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber reichen bis zur festgesetzten Frist über die Studierendenadministration der Berner Fachhochschule auf elektronischem Weg folgende Unterlagen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> Identitätskarte oder Pass sowie Niederlassungsbewilligung oder Aufenthaltsbewilligung, <i>b</i> Passfoto, <i>c</i> letztes, zum Hochschulstudium berechtigendes Schulzeugnis, <i>d</i> alle Ausbildungsabschlüsse, <i>e</i> alle Arbeits- und/oder Praktikazeugnisse, <i>f</i> Nachweis nach Artikel 4, <i>g</i> Persönlicher Lebenslauf, <i>h</i> zwei Referenzen. <p>² Falls eine mindestens einjährige qualifizierte Arbeitspraxis erforderlich ist (Artikel 2 Absatz 2), ist bei der Anmeldung der nach Artikel 2 Absatz 3 verlangte Bezug zur Sozialen Arbeit vorzuweisen und der entsprechende Bericht einzureichen. Erst nach Abschluss der einjährigen Arbeitspraxis kann mit dem Studium begonnen werden.</p>
-----------	---

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.



Unvollständige Unterlagen	Art. 11 Sind die nach Artikel 10 verlangten Unterlagen unvollständig, kann das Zulassungsverfahren abgebrochen werden und die bis anhin eingereichten Unterlagen sind nach Artikel 19 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG, BSG 152.04) zu vernichten.
Durchführung	Art. 12 Für die Prüfung der Zulassung ist die Studierendenadministration der Berner Fachhochschule zuständig, für die Eignungsabklärung die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter. ⁵
	2.4. Entscheid
Antrag	Art. 13 Die zentrale Studierendenadministration stellt der Rektorin oder dem Rektor Antrag auf Zulassung, wenn <i>a</i> eine genügende Zulassungsqualifikation vorliegt (Artikel 2), <i>b</i> der Nachweis der qualifizierten Arbeitspraxis im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 erbracht wird und <i>c</i> die schriftliche Arbeit nach Artikel 6 Buchstabe a sowie die fachspezifischen Kriterien nach Artikel 8 Absatz 1 als erfüllt bewertet werden können.
Entscheid und Eröffnung	Art. 14 Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über Zulassung und Immatrikulation. Sie oder er verfügt und eröffnet den Entscheid schriftlich.
Verschiebung des Studienbeginns	Art. 15 Wer nach erfolgter Zulassung den Studienbeginn verschieben will, muss bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter einen begründeten Antrag stellen.
	3. Studium zum Bachelor in Sozialer Arbeit
	3.1. Allgemeines
Semester	Art. 16 Jedes Semester weist 18 Unterrichtswochen auf. Den Fachunterricht von 12 Wochen ergänzen 4 Wochen Blockunterricht. Den Abschluss bilden zwei Prüfungswochen. ⁶
Studienziel und Überprüfung des Kompetenzprofils	Art. 17 ¹ Das Studium umfasst Theorie- und Praxismodule, in denen die im Kompetenzprofil beschriebenen Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen erworben werden können. ² Die Überprüfung der Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen erfolgt über die Kompetenznachweise nach Artikel 28.
Studiendauer	Art. 18 ¹ Das Studium dauert mindestens sechs und höchstens zehn Semester. ² Über Gesuche auf Verlängerung der Regelstudienzeit oder Beurlaubung entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.
Flexibles Studienkonzept	Art. 19 ¹ Das Studium ist nach einem modularen System aufgebaut. Dieses ermöglicht den Studierenden eine individuelle und flexible Studiengestaltung.

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

⁶ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

² Der Zeitpunkt für den Besuch eines Moduls ist frei wählbar. Vorbehalten sind spezifische Zugangsvoraussetzungen und eine allfällige Höchstteilnehmendenzahl.

Nationale und internationale Mobilität

Art. 20 ¹ Studierende haben die Möglichkeit, im Verlaufe ihres Studiums Studienleistungen an einer anderen Hochschule zu erbringen.

² Diese können im Rahmen eines Äquivalenzverfahrens durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangleiter anerkannt werden.

Präsenzpflicht

Art. 21 ¹ In einzelnen Lehrveranstaltungen kann von den Modulverantwortlichen eine Präsenzpflicht vorgesehen werden, falls dies für das Erreichen der Studien- und Lernziele notwendig ist.⁷

² Die Anordnung und der Umfang einer Präsenzpflicht bedarf der Genehmigung durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangleiter.⁸

³ Wer aus einem wichtigen Grund (Artikel 22 Absatz 2 KNR) die Präsenzpflicht nicht erfüllt, kann sich bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangleiter auf Gesuch hin von dieser dispensieren oder nachträglich aus dem Modul austragen lassen. Damit gilt das Einschreiben in das Modul als nicht erfolgt.⁹

Studienplan und ECTS-Berechnung

Art. 22 ¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter erarbeitet den Studienplan und legt die Pflichtmodule und die Wahlpflichtmodule fest. Die Departementsleitung erlässt den Studienplan.¹⁰

² Die Beschreibung der Module richtet sich nach Artikel 6 Absatz 1 KNR.

³ Die ECTS-Berechnung richtet sich nach Artikel 8 KNR.

Modulbereiche

Art. 23 Das Studium umfasst namentlich die Modulbereiche Soziale Arbeit, Bezugswissenschaften und Integration/Querschnittsthemen.

Modulanmeldung

Art. 24 ¹ Die Studierenden haben sich für die einzelnen Module anzumelden, wobei die Belegung von gleichzeitig stattfindenden Modulen nicht zulässig ist.¹¹

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter gibt in Zusammenarbeit mit der dezentralen Studierendenadministration die Fristen bekannt.¹²

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangleiter kann aus wichtigen Gründen (Artikel 22 Absatz 2 KNR) nicht angemeldete Studierende für einzelne Module nachträglich zulassen.

⁴ Sie oder er kann für bestimmte Pflichtmodule eine verbindliche Modulanmeldung durch die dezentrale Studierendenadministration festlegen.¹³

Plagiate

Art. 25 ¹ Studentische Arbeiten sind selbständig zu verfassen und die Verwendung fremden Wissens ist zu kennzeichnen.¹⁴

⁷ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

⁸ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

⁹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

¹¹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

¹² Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

¹³ Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

² Studienarbeiten und Bachelor-Thesis müssen am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls schriftliche Arbeiten gemäss Artikel 23 Absatz 1 KNR mit der Note 1.0 bewertet werden.“¹⁵

Veröffentlichungen

Art. 26 Das Recht auf Veröffentlichung liegt bei der Verfasserin oder dem Verfasser. Eine Veröffentlichung mit dem Hinweis, dass es sich um einen Text aus dem Departement Soziale Arbeit der Berner Fachhochschule handelt, bedarf der Genehmigung durch die Studiengangleiterin oder den Studiengangleiter.¹⁶

Art. 27¹⁷

3.2. Kompetenznachweise

3.2.1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Kompetenznachweise

Art. 28¹ Jedes Modul wird mit einem Kompetenznachweis abgeschlossen. Die Kompetenznachweise gleichzeitig eingeschriebener Module gelten als nicht abgelegt.¹⁸

² Kompetenznachweise sind Prüfungen nach Artikel 32 ff. und andere Formen von Kompetenznachweisen.

³ Andere Formen von Kompetenznachweisen, welche auch elektronisch abgelegt werden können, sind namentlich:¹⁹

- a* Test,
- b* Disput,
- c* Referat,
- d* Rollenspiel,
- e* Materialanalyse (Ton, Bild, Text),
- f* Schriftliche Arbeit,
- g* Lernportfolio.

⁴ Die Anmeldung gemäss Artikel 24 Absatz 1 und Absatz 4 verpflichtet die Studierenden, den Kompetenznachweis in dem entsprechenden Modul abzulegen. Wer diesen nicht ablegt, erhält die Note 1.0 oder das Prädikat „nicht erfüllt“. Vorbehalten bleibt Artikel 37 Absatz 2.²⁰

⁵ Andere Formen von Kompetenznachweisen können in Einzel- oder Gruppenarbeit erbracht werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

Bewertung und Organisation der Kompetenznachweise

Art. 29¹ Grundsätzlich werden alle Kompetenznachweise mit numerischen Noten bewertet.²¹

² 22

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

¹⁷ Aufgehoben gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

¹⁹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

²⁰ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

²¹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

²² Aufgehoben gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

³ Die Bewertung der Kompetenznachweise mit den Prädikaten „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bedarf einer Genehmigung durch die Studiengangleiterin oder den Studiengangleiter.²³

⁴ Die Organisation der Kompetenznachweise richtet sich nach Artikel 18 bis 25 KNR.

Bestehensnorm

Art. 29a Ein Modul gilt als bestanden, wenn im Kompetenznachweis mindestens die Note 4 oder das Prädikat „erfüllt“ erreicht ist. Bei Modulen mit einer Präsenzpflcht muss zusätzlich die festgesetzte Präsenzpflcht erfüllt sein.²⁴

Verfügung und Eröffnung

Art. 30 Die Ergebnisse der abgelegten Kompetenznachweise werden gemäss Artikel 14 KNR durch die Studiengangleiterin oder den Studiengangleiter verfügt und eröffnet.²⁵

Wiederholung von Kompetenznachweisen

Art. 31 Ein nicht bestandener Kompetenznachweis nach Artikel 28 Absatz 3 kann im nächsten Semester einmal wiederholt werden. Der wiederholte Kompetenznachweis muss nicht die gleiche Form haben wie der nicht bestandene.

3.2.2. Prüfungen

Prüfungsmodule

Art. 32 ¹ In den nachfolgenden Modulen wird der Kompetenznachweis mit Prüfungen erbracht:

- a Soziale Arbeit: Historische und systematische Einführung,
- b Interaktion/Kommunikation II,
- c Soziologie: Einführung,
- d Ökonomie/Verwaltungswissenschaft: Einführung,
- e Recht: Einführung,
- f Philosophie/Ethik: Einführung,
- g Psychologie: Einführung,
- h Erziehungswissenschaft: Einführung.

² Die in Absatz 1 Buchstabe a und b aufgeführten Module gehören zum Modulbereich Soziale Arbeit, die in Absatz 1 Buchstabe c bis h zum Modulbereich Bezugswissenschaften.

Modulbereich Soziale Arbeit

Art. 33 Die Prüfung im Modul Soziale Arbeit: Historische und systematische Einführung ist vor Beginn des Praxismoduls I, die Prüfung im Modul Interaktion/Kommunikation II vor Beginn des Praxismoduls II abzulegen (Artikel 44).

Modulbereich Bezugswissenschaften Einführung

Art. 34 ¹ Zwei der drei Prüfungen des Modulbereichs Bezugswissenschaften sind vor Beginn des Praxismoduls I abzulegen, die dritte spätestens vor Beginn des Praxismoduls II (Artikel 44). Sie werden dabei folgendermassen kombiniert:

- a Soziologie: Einführung und Ökonomie/Verwaltungswissenschaft: Einführung,
- b Recht: Einführung und Philosophie/Ethik: Einführung,
- c Psychologie: Einführung und Erziehungswissenschaft: Einführung.

² In den drei kombinierten Prüfungen wird jedes Modul einzeln benotet (Artikel 28 Absatz 1).

²³ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

²⁴ Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

²⁵ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.



³ Die Prüfung umfasst das Fachwissen der jeweiligen Disziplin und kann Fragen beinhalten, die beide Disziplinen verbinden.

Durchführung **Art. 35** ¹ Die Prüfungen nach Artikel 32 werden entweder in der Form einer Klausur à 120 Minuten oder einer mündlichen Prüfung à 30 Minuten durchgeführt.

² Die Dozierenden bieten in der Regel beide Prüfungsformen an. Falls nur eine Prüfungsform angeboten wird, wird die Form rechtzeitig bekannt gegeben.²⁶

³ Die mündlichen Prüfungen werden auf einem Tonträger aufgezeichnet.²⁷

⁴ Mündliche Prüfungen werden von Expertinnen und Experten abgenommen. Expertinnen und Experten können Dozierende, Lehrbeauftragte und Angehörige des Mittelbaus sein.²⁸

⁵ ²⁹

Abschlussprüfung **Art. 36** ¹ Nach Abgabe der Bachelor-Thesis ist eine mündliche Abschlussprüfung von 30 Minuten Dauer abzulegen, wobei thematischer Ausgangs- und Bezugspunkt die Bachelor-Thesis ist, welche mindestens mit der Note 4.0 bewertet sein muss.³⁰

² Die Abschlussprüfung wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter der Bachelor-Thesis, die oder der das Prüfungsgespräch leitet, und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter abgenommen (Artikel 64).³¹

³ Differiert die Bewertung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters nur um einen halben Notenwert, so gilt die Note, welche die Erstgutachterin oder der Erstgutachter gibt, sonst die Durchschnittsnote.

⁴ Die Abschlussprüfung ist nicht öffentlich.

Prüfungstermine und -zulassung **Art. 37** ¹ Die Prüfungen finden in der Regel in den zwei Prüfungswochen des Semesters statt.

² Zu Prüfungen nach Artikel 33 und Artikel 34 wird zugelassen, wer in die entsprechenden Module eingeschrieben war oder ist und sich fristgerecht zur Prüfung anmeldet.³²

³ Die Fristen für die Anmeldungen zu Prüfungen gemäss Artikel 33 und 34 werden spätestens einen Monat vor Anmeldeschluss bekannt gegeben.³³

⁴ Anmeldungen für Prüfungen gemäss Artikel 33 und 34 können spätestens bis drei Wochen vor Beginn der einzelnen Prüfung bei der oder dem Verantwortlichen Qualifikation und Prüfung zurückgezogen werden.³⁴

Wiederholung von Prüfungen **Art. 38** ¹ Eine nicht bestandene Prüfung kann am nächsten ordentlichen Prüfungstermin einmal wiederholt werden.

²⁶ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

²⁷ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

²⁸ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

²⁹ Aufgehoben gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

³⁰ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

³¹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

³² Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

³³ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

³⁴ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.



² Wenn bei einer Prüfung nach Artikel 34 nur ein Modul mit einer Note unter 4.0 bewertet wird, können das Modul und die Prüfung einmal wiederholt werden.³⁵

3.3. Studienarbeiten

Allgemeines

Art. 39 ¹ In den Modulen Studienarbeit 1 und Studienarbeit 2 ist je eine wissenschaftliche Abhandlung über ein Thema aus einem Wahlpflichtmodul zu verfassen.³⁶

² Eine Studienarbeit ist in den Modulgruppen „Thematische Felder“ oder „Institutionelle Felder“ abzulegen, die andere in den Modulgruppen „Theorien der Sozialen Arbeit“ oder „Methoden der Sozialen Arbeit“.³⁷

³ In der Regel sind Studienarbeiten Einzelarbeiten. Eine der beiden kann als Partnerarbeit verfasst werden, wobei Verfasserinnen und Verfasser der Einzelteile auszuweisen sind. Die Studienarbeit wird mit einer einzigen Note beurteilt.³⁸

⁴ Voraussetzung für Studienarbeit 2 ist der erfolgreiche Abschluss der Studienarbeit 1.³⁹

Durchführung

Art. 40 ¹ Das Thema der Studienarbeit wird in Absprache mit den Dozierenden, Angehörigen des Mittelbaus oder Lehrbeauftragten festgelegt.

² Die Bewertung der Studienarbeit bezieht sich auf den Sachinhalt, die Nachvollziehbarkeit der Behandlungsweise, den Theorie- und Praxisbezug der Aussagen, die Verarbeitung von Literatur, die Strukturierung des Textes und die sprachliche Leistung.

³ Der Abgabetermin der Studienarbeit wird von den Dozierenden, Angehörigen des Mittelbaus oder Lehrbeauftragten mit den betreffenden Studierenden vereinbart. Die Bearbeitungszeit beträgt ab Anmeldung maximal sechs Monate.⁴⁰

Begleitung

Art. 41 ¹ Die Studierenden können die Begleitperson für die jeweilige Studienarbeit aus einer Liste von Dozierenden, Lehrbeauftragten und Angehörigen des Mittelbaus wählen.

² Die beiden Studienarbeiten dürfen nicht von derselben Person begleitet werden.

Wiederholung von Modulen

Art. 42 Ein nicht bestandenenes Modul Studienarbeit kann einmal wiederholt werden. Dabei ist eine neue Fragestellung zu bearbeiten.⁴¹

3.4. Praxisausbildung

Gegenstand

Art. 43 Zur Praxisausbildung gehören folgende Module:

- a) Praxismodul I und II nach Artikel 45 bis 53,
- b) Theorie-Praxis-Werkstatt, Fallwerkstatt sowie Projektwerkstatt (Artikel 54),⁴²
- c) Ausbildungssupervision nach Artikel 55.

³⁵ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

³⁶ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

³⁷ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

³⁸ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

³⁹ Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

⁴⁰ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

⁴¹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

⁴² Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

Voraussetzungen	<p>Art. 44 ¹ Es gelten folgende Voraussetzungen:⁴³</p> <p><i>a</i> Vor dem Praxismodul I sind die Kompetenznachweise der beiden Module Soziale Arbeit: Historische und systematische Einführung und Interaktion/Kommunikation I sowie 2 der 3 Prüfungen nach Artikel 34 abzulegen.</p> <p><i>b</i> Vor dem Praxismodul II sind alle Kompetenznachweise aller Pflichtmodule abzulegen mit Ausnahme der Module Selbst- und Sozialkompetenz II – III, Wissenschaftliches Arbeiten: Einführung sowie Wissenschaftliches Arbeiten: qualitative oder quantitative Vertiefung, Studienarbeit 1 und 2, Fallwerkstatt, Ausbildungsupervision und Bachelor-Thesis.</p> <p>² 44</p>
Dauer und Umfang	<p>Art. 45 ¹ Ein Praxismodul umfasst 24 ECTS-Credits, das andere 20 ECTS-Credits, wobei dieses auf 24 ECTS-Credits erweitert werden kann. Diese 4 ECTS-Credits können bei den Modulgruppen Thematische und Institutionelle Felder angerechnet werden.</p> <p>² Das Arbeitspensum entscheidet über die Anzahl der ECTS-Credits, die einem Praxismodul angerechnet werden.</p> <p>³ Es gelten folgende minimale bzw. maximale Regelzeiten:</p> <p><i>a</i> Vollzeit samt Studientag (100%): fünf bis sechs Monate, beginnend ab Februar oder ab August,</p> <p><i>b</i> Teilzeit samt Studientag (50%): zehn bis zwölf Monate, beginnend ab Februar oder August.</p>
Form und Anerkennung ⁴⁵	<p>Art. 46 ¹ Es gibt folgende Formen der Praxisausbildung:</p> <p><i>a</i> Tätigkeit in anerkannten Praxisorganisationen im In- und Ausland,⁴⁶</p> <p><i>b</i> Projekt zur Bearbeitung von Fragestellungen aus der Praxis der Sozialen Arbeit in anerkannten Fachorganisationen im In- und Ausland,⁴⁷</p> <p><i>c</i> weitere Formen, die zum vorgegebenen Kompetenznachweis beitragen.</p> <p>² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter anerkennt Praxis- und Fachorganisationen für die Praxisausbildung. Sie oder er orientiert sich dabei an der strategischen Ausrichtung des Departements Soziale Arbeit.⁴⁸</p>
Wahl der Praxisorganisation	<p>Art. 47 ¹ Die Praxismodule I und II sind in zwei verschiedenen Organisationen und in unterschiedlichen Feldern der Sozialen Arbeit zu absolvieren.</p> <p>² Ausnahmen können durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter bewilligt werden.⁴⁹</p>
Praxisbegleiterinnen und Praxisbegleiter	<p>Art. 48 ¹ Praxisbegleiterinnen oder Praxisbegleiter sind in der Regel Dozierende, Angehörige des Mittelbaus oder Lehrbeauftragte des Departements Soziale Arbeit.⁵⁰</p>

⁴³ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

⁴⁴ Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

⁴⁵ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

⁴⁶ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

⁴⁷ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

⁴⁸ Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

⁴⁹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

⁵⁰ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.



² Sie koordinieren und unterstützen den Lernprozess und beurteilen die Reflexion eines Teils des Lernprozesses.⁵¹

Praxisausbilderinnen und Praxisausbilder

Art. 49 ¹ Praxisausbilderinnen oder Praxisausbilder sind in der Regel diplomierte Fachleute der Sozialen Arbeit.

² Sie leiten und beurteilen die Ausbildung der Studierenden in den Praxisorganisationen und verfügen über eine Zusatzausbildung als Praxisausbilderin oder Praxisausbilder.⁵²

Berichte über die Praxismodule

Art. 50 ¹ Die Studierenden verfassen im Praxismodul I und Praxismodul II je einen schriftlichen Kompetenznachweis.⁵³

² Die Praxisausbilderinnen und Praxisausbilder nehmen am Ende jedes Praxismoduls die Beurteilung des Lernerfolgs vor, der an den Kompetenzen und Lernzielen gemessen wird.⁵⁴

Bewertung

Art. 51 ¹ Grundlagen der Bewertung sind:

- a Bericht der Studierenden,
- b Beurteilung der Praxisausbilderinnen und Praxisausbilder.

² Die Praxisbegleiterin oder der Praxisbegleiter nimmt die Gesamtbewertung vor.

Art. 52 ⁵⁵

Studientag

Art. 53 ¹ Während der Praxismodule I und II steht den Studierenden ein Fünftel ihres Anstellungsgrads als Studientag zur Verfügung.

² Der Studientag dient dem Selbststudium und den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Artikel 54 und 55).

Theorie-Praxis-Werkstatt, Fallwerkstatt sowie Projektwerkstatt⁵⁶

Art. 54 ¹ Die Theorie-Praxis-Werkstatt ist parallel zum Praxismodul I, die Fallwerkstatt parallel zum Praxismodul II zu besuchen. Anstelle der Theorie-Praxis-Werkstatt kann eine Projektwerkstatt besucht werden, das gleiche gilt anstelle der Fallwerkstatt.⁵⁷

² In Ausnahmefällen kann der Besuch in einem anderen Zeitraum durch die Studiengangleiterin oder den Studiengangleiter bewilligt werden.⁵⁸

Ausbildungssupervision

Art. 55 ¹ Die Ausbildungssupervision ist parallel zu den Praxismodulen I und II zu besuchen.

² Supervisorinnen und Supervisoren sind externe Fachpersonen aus der Praxis der Sozialen Arbeit mit entsprechender Zusatzausbildung.

⁵¹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

⁵² Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

⁵³ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

⁵⁴ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

⁵⁵ Aufgehoben gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

⁵⁶ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

⁵⁷ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

⁵⁸ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.



Wiederholung von Modulen	Art. 56 Praxismodule I und II mit einer Note unter 4.0 sowie Theorie-Praxis-Werkstatt, Fallwerkstatt, Projektwerkstatt und Ausbildungssupervision mit dem Prädikat «nicht erfüllt» können einmal wiederholt werden. ⁵⁹
Wiederholung der Ausbildungssupervision	Art. 57 ¹ Bei Wiederholung eines Praxismoduls ist die Ausbildungssupervision erneut zu absolvieren, auch wenn diese mit dem Prädikat „erfüllt“ bestanden wurde (Artikel 55). ² Muss einzig die Ausbildungssupervision wiederholt werden, ist ein ausreichender Praxisbezug nachzuweisen und durch die Studiengangleiterin oder den Studiengangleiter genehmigen zu lassen. ⁶⁰
Abbruch des Praxismoduls	Art. 58 ¹ Wer ein Praxismodul abbricht, erhält die Note 1.0 oder das Prädikat „nicht erfüllt“. ⁶¹ ² Muss ein Praxismodul aus Gründen abgebrochen werden, die bei der Praxisorganisation liegen, gilt dies nicht als Abbruch nach Absatz 1. Die bereits absolvierte Zeit wird angerechnet. Davon kann in begründeten Fällen durch den Entscheid der Studiengangleiterin oder des Studiengangleiters abgewichen werden. Artikel 57 findet keine Anwendung. ⁶²
3.5. Bachelor-Thesis ⁶³	
Gegenstand	Art. 59 In der Bachelor-Thesis behandeln die Studierenden nach wissenschaftlichen Kriterien ein für die Soziale Arbeit relevantes Thema. ⁶⁴
Voraussetzungen	Art. 60 ¹ Zum Modul Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer alle Pflichtmodule mit einer Note von mindestens 4.0 oder mit dem Prädikat „erfüllt“ abgeschlossen hat; ausgenommen ist das Pflichtmodul Selbst- und Sozialkompetenz III, welches spätestens bis vor Abgabe der Bachelor-Thesis erfolgreich abgeschlossen sein muss. ⁶⁵ ² Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter kann auf begründeten Antrag hin Ausnahmen bewilligen.
Gruppenarbeit	Art. 61 ¹ Die Bachelor-Thesis ist in der Regel in Form einer Gruppenarbeit zu verfassen. Sie wird mit einer einzigen Note beurteilt. ⁶⁶ ² Bei Gruppenarbeiten sind die Verfasserinnen und Verfasser der Einzelteile auszuweisen. ⁶⁷
Dauer	Art. 62 ¹ Die Dauer der Erarbeitung der Bachelor-Thesis umfasst sechs Monate. ⁶⁸ ² Bis spätestens 30 Tage vor dem festgesetzten Abgabetermin (Artikel 63) kann bei der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter um eine Verlängerung um ein Semester ersucht werden.

⁵⁹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

⁶⁰ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

⁶¹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

⁶² Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

⁶³ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

⁶⁴ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

⁶⁵ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

⁶⁶ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

⁶⁷ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

⁶⁸ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.



Abgabe der Bachelor-
Thesis⁶⁹

Art. 63 ¹ Die Bachelor-Thesis ist in dreifacher Ausgabe in Papierform sowie in elektronischer Form bei der dezentralen Studierendenadministration einzureichen.⁷⁰

² Das Datum des Abgabetermins wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Begutachtung und Be-
wertung

Art. 64 ¹ Die Studierenden erhalten eine Fachbegleitung.

² Die Fachbegleitung wird in der Regel durch Dozierende geleistet, welche zugleich als Erstgutachterin oder als Erstgutachter die Bachelor-Thesis begutachten und nach Artikel 29 Absatz 1 bewerten.⁷¹

³ Eine Dozentin oder ein Dozent oder eine Angehörige oder ein Angehöriger des Mittelbaus begutachtet die Bachelor-Thesis als Zweitgutachterin oder als Zweitgutachter.⁷²

⁴ Differiert die Bewertung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters nur um einen halben Notenwert, so gilt die Note, welche die Erstgutachterin oder der Erstgutachter gibt, differiert die Bewertung um einen ganzen Notenwert, gilt die Durchschnittsnote. Differiert die Bewertung um mehr als einen ganzen Notenwert, bestellt die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter, die oder der die Note festlegt.

Wiederholung

Art. 65 Eine Bachelor-Thesis mit einer Note unter 4.0 kann einmal wiederholt werden. Dabei ist eine neue Fragestellung zu bearbeiten.⁷³

3.6. ⁷⁴

4. Studienabschluss⁷⁵

Verleihung des Bachelor-
diploms

Art. 66 Das Bachelor-Diplom erhält, wer

a in den durch den Studienplan vorgeschriebenen Modulen durch folgende Kompetenznachweise mindestens 180 ECTS-Credits erworben hat:

1. die Kompetenznachweise für die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule, wobei zwei in nichtdeutscher Sprache angebotene Module besucht werden müssen,
2. den Kompetenznachweis für die Pflichtmodule Selbst- und Sozialkompetenz I – III,
3. die Kompetenznachweise für das Pflichtmodul Studienarbeiten und
4. den Kompetenznachweis für das Pflichtmodul Bachelor-Thesis.

b mindestens die im Studienplan (Artikel 22) in jeder Modulgruppe aufgeführte Anzahl ECTS-Credits erreicht hat und

⁶⁹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

⁷⁰ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

⁷¹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

⁷² Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

⁷³ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

⁷⁴ Aufgehoben gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

⁷⁵ Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

c nicht mehr als zwei ungenügend bewertete Kompetenznachweise aus den Wahlpflichtmodulen erzielt hat.⁷⁶

Bachelor-Note

Art. 67 ¹ Die Bachelor-Note setzt sich zusammen aus:

- a Durchschnittsnote Bezugswissenschaften,
- b Durchschnittsnote Integration/Querschnittsthemen,
- c Durchschnittsnote Soziale Arbeit,
- d Durchschnittsnote der beiden Praxismodule nach Artikel 51,
- e Durchschnittsnote der beiden Studienarbeiten nach Artikel 39 f.,
- f Note der Bachelor-Thesis nach Artikel 64,
- g Note der mündlichen Abschlussprüfung nach Artikel 36.⁷⁷

² Die in Buchstabe a, b, d, e und g aufgeführten Durchschnittsnoten gewichten je einfach, die in Buchstabe c und f aufgeführten Noten zweifach.⁷⁸

Ausschluss vom Studium

Art. 67a Wer Kompetenznachweise oder Module nach einmaliger Wiederholung nicht erfolgreich besteht, wird exmatrikuliert.⁷⁹

5. Äquivalente Studienleistungen⁸⁰

Art. 68 ¹ Auf schriftliches Gesuch hin können gleichwertige Studienleistungen, welche im tertiären Bereich erbracht worden sind, durch Entscheid der Studiengangleiterin oder des Studiengangleiters angerechnet werden.⁸¹

² Entsprechende Gesuche sind in der Regel bis zu Beginn des ersten Semesters einzureichen.

6. Gebühren⁸²

Art. 69 Die Gebühren für das Studium zum Bachelor in Sozialer Arbeit richten sich nach FaV.

7. Rechtspflege⁸³

Art. 70 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.⁸⁴

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen⁸⁵

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 71 ¹ Das Reglement vom 7. Juli 2005 über die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang Bachelor in Sozialer Arbeit (ZuR SA) wird aufgehoben.

² Das Studien- und Prüfungsreglement vom 29. November 2005 über den Studiengang zum Erwerb des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit (im Folgenden: Reglement 2005) wird aufgehoben.

⁷⁶ Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

⁷⁷ Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

⁷⁸ Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

⁷⁹ Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

⁸⁰ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

⁸¹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

⁸² Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

⁸³ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

⁸⁴ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

⁸⁵ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.



- Übergangsbestimmung **Art. 72** ¹ Diejenigen Studierenden, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2013/14 begonnen haben, können dieses bis Ende des Frühlingsemesters 2018 nach Reglement 2005 fortsetzen und beenden.
- ² Den Studierenden wird bei Einschränkungen der Durchführung altrechtlicher Module die entsprechende Absolvierung neurechtlicher Lehrveranstaltungen ermöglicht.
- Inkrafttreten **Art. 73** Dieses Reglement tritt am 1. August 2013 in Kraft.
- Übergangsbestimmungen
1. Für diejenigen Studierenden, die ihr Studium mit dem Modul Coaching Selbst- und Sozialkompetenz vor dem Herbstsemester 2016/17 begonnen haben, gelten die bisherigen Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 60 Absatz 1. Sie haben dieses Modul nach den Modulbeschreibungen der Herbstsemester 2013/14 bis 2015/16 bis Ende des Frühlingsemesters 2020 abzulegen.⁸⁶
 2. Für die übrigen Studierenden, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2016/17 begonnen haben, gelten folgende Bestimmungen nicht: Artikel 24 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 3 Satz 2, Artikel 66 Buchstabe c.⁸⁷

Bern, 27. Juni 2013
Berner Fachhochschule
Schulrat

sig. Dr. Georges Bindschedler, Präsident

Bern, 5. Juli 2013
Von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern
genehmigt

sig. Bernhard Pulver, Regierungsrat

Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.
Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

⁸⁶ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

⁸⁷ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.